

# AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 11. Dezember 2009

Jahrgang 18 • Nr. 12/2009

## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1–6 Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Bekanntmachung der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 18.11.2009
- Seite 1–6 Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 03.12.2009 darunter:
- Seite 2 Beschluss Nr. 13/188/2009 – 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg
- Seite 2–3 Beschluss Nr. 13/189/2009 – 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
- Seite 3–5 Beschluss Nr. 13/195/2009 – Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“
- Seite 5–6 Beschluss Nr. 13/201/2009 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/09 „Solarpark Strausberg“ – Aufstellungsbeschluss, Einleitung Verfahren zur 3. Änderung des FNP

### Seite 6–8 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 6 Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze
- Seite 7 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Strausberg  
Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg  
Schulwechsel der Schüler von den Grundschulen in die weiterführenden Schulen  
Weiterführende Schulen in der Stadt Strausberg im Schuljahr 2010/11
- Seite 7–8 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen
- Seite 8 Immobilienangebote der Stadt Strausberg/Baulandflächen  
Information an Pächter/Nutzer v. kommunalen Erholungsgrundstücken  
Wahlhelfer gesucht

## Stadtverordnetenversammlung aktuell

### Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 18.11.2009

Mit **Beschluss Nr. 12/30/2009** stimmt der Hauptausschuss der unbefristeten Niederschlagung von Gewerbesteuern einer Firma zu.

Mit den **Beschlüssen Nr. 12/31/2009, Nr. 12/32/2009 und Nr. 12/33/2009** stimmt der Hauptausschuss den unbefristeten Niederschlagungen der Grundsteuer, der Gebühren für Straßenreinigung und der Umlage Wasser- und Bodenverband (WBV) für jeweils eine Firma zu.

Mit **Beschluss Nr. 12/34/2009** nimmt der Hauptausschuss das Schreiben des Rechtsanwaltes Lindebaum vom 12.11.2009 zur Kenntnis und sieht keinen Grund, den Beschluss vom 17.06.2009 zur Förderung der bundtStift gGmbH zu verändern.

## Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2009

### Beschluss Nr. 13/182/2009

#### Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 05.03.2009 folgende Mitglieder in den Behindertenbeirat:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Verband/Einrichtung
01.	Schrapel	Rena	-
02.	Kirsten	Angela	Bürgerbund Nordheim e. V.
03.	Klein	Wolfgang	Kreisverband der Gehörlosen und Schwerhörigen Strausberg e.V.
04.	Kohring	Marina	Sozialpark MOL e.V./ REKIS
05.	Matte	Brigitte	SPD Ortsverein Strausberg
06.	Krost	Regina	-
07.	Sagert	Ute	MS - Selbsthilfegruppe Strausberg

### Beschluss Nr. 13/183/2009

#### Wahl einer Schiedsperson

Frau Yvonne Stumbries,  
geb. am 18.02.1969 in Hennigsdorf,  
wh.: Georg-Kurtze-Straße 35,  
15344 Strausberg,

wird mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Schiedsfrau für den Schiedsstellenbereich 1 der Stadt Strausberg gewählt.  
Frau Stumbries übernimmt gleichzeitig die Vertretung für den Schiedsstellenbereich 2.

### Beschluss Nr. 13/184/2009

#### Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

1. In Übereinstimmung der Fraktionen wird der Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr wie folgt besetzt:

##### DIE LINKE

Herr Ronny Kühn	Stellvertreter:	Herr Meinhard Tietz
Herr Hans-Jürgen Mader	Stellvertreter:	Herr Thomas Otte
Herr Rudolf Patzer	Stellvertreter:	Frau Angelika Wieland
Herr Uwe Kunath	Stellvertreter:	Herr Bernd Sachse

##### Offene Fraktion

Herr Jürgen Schmitz	Stellvertreter:	Herr Thomas Frenzel
Herr Jens Knoblich	Stellvertreter:	Herr Sebastian Lemke

##### SPD

Herr Rüdiger Neuguth	Stellvertreter:	Herr Frank Langisch
Herr Gunnar Stirnat	Stellvertreter:	Frau Dr. Sibylle Bock

##### CDU

Herr Steffen Schuster	Stellvertreter:	Frau Evelyn Behlau
(Offene Fraktion - benannt durch CDU-Fraktion)		

2. Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Jürgen Schmitz.

3. Der Beschluss Nr. 05/78/2009 vom 05.03.2009 wird aufgehoben.

### Beschluss Nr. 13/185/2009

#### Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

1. In Übereinstimmung der Fraktionen wird der Ausschuss Finanzen und Wirtschaft wie folgt besetzt:

##### DIE LINKE

Herr Bernd Sachse	Stellvertreter:	Herr Dieter Kartmann
Herr Christian Steinkopf	Stellvertreter:	Herr Rudolf Patzer
Herr Thomas Otte	Stellvertreter:	Herr Uwe Kunath
Frau Angelika Wieland	Stellvertreter:	Herr Hans-Jürgen Mader

##### Offene Fraktion

Herr Thomas Frenzel	Stellvertreter:	Frau Sonja Zeymer
Herr Robert Krause	Stellvertreter:	Herr Jens Knoblich

##### SPD

Frau Dr. Sibylle Bock	Stellvertreter:	Frau Christel Kneppenberg
Herr Thomas Beutler	Stellvertreter:	Herr Frank Langisch

**CDU**

Herr Udo Lungwitz

Stellvertreter: Herr Thomas Weiske

2. Vorsitzende des Ausschusses ist Frau Dr. Sibylle Bock.

3. Die Beschlüsse Nr. 02/22/2008 vom 20.11.2008 und Nr. 05/79/2009 vom 05.03.2009 werden aufgehoben.

**Beschluss Nr. 13/186/2009****1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2009**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt gemäß § 79 der Gemeindeordnung die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2009.

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.790.000	0	33.110.000	34.900.000
die Ausgaben	1.790.000	0	33.110.000	34.900.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.473.200	0	8.488.400	9.961.600
die Ausgaben	1.473.200	0	8.488.400	9.961.600

**§ 2**

Es wird neu festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 1.380.000 € auf 1.600.000 €.

**§ 3**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 4**

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung, werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 25.000 EUR
2. Vermögenshaushalt für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 25.000 EUR
3. erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen in unbeschränkter Höhe.

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

**§ 5**

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

**Beschluss Nr. 13/187/2009****Finanzplanung/Investitionsprogramm der Stadt Strausberg für die Haushaltsjahre 2008-2012 - 1. Nachtrag**

Gemäß § 83 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird die Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2008 - 2012 für den 1. Nachtragshaushalt 2009 bestätigt.

**Beschluss Nr. 13/188/2009****1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Strausberg.

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Strausberg vom 03.12.2009**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/16, S. 225 ff.), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GvBl. I/03, S. 298, 310) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 03.12.2009 die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

**Artikel I**

1. § 5 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Dem Absatz (2) Buchstabe b) wird angefügt

oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

Buchstabe c) wird angefügt

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit nachweisen können.

Es werden die Absätze 7 und 8 angefügt:

- (7) Verwaltungsverfahren nach § 5 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.
- (8) § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister**Beschluss Nr. 13/189/2009****3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung).

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 03.12.2009**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und des § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I, S. 186) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 03.12.2009 die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Strausberg beschlossen:

**Artikel I**

Dem § 6 der Sondernutzungssatzung werden die Absätze 4 und 5 angefügt:

- (4) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

(5) § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

### Artikel II In- Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

### Beschluss Nr. 13/190/2009 Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg erteilt dem Bürgermeister die Genehmigung für Dienstreisen, die er als Vertreter und Repräsentant der Stadt Strausberg in der Bundesrepublik Deutschland oder im Rahmen der Städtepartnerschaften in der Region Debno (Republik Polen) und Terezin (Tschechische Republik) auszuführen hat.

Dazu gehören insbesondere Dienstreisen  
- im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen der Stadt Strausberg in Unternehmen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Verbänden, Organisationen und Vereinen, in denen sie Mitglied ist;  
- zur Teilnahme an Tagungen, Fachseminaren, Beratungen und Veranstaltungen auf Einladung oder  
- zur Erledigung von Dienstgeschäften bei den Ministerien des Bundes und des Landes Brandenburg, bei anderen Bundesbehörden oder Behörden des Landes Brandenburg, dem Landkreis MOL, bei anderen Landkreisen oder Städten, Gemeinden und Ämtern sowie bei den Gerichten

2. Der Bürgermeister erhält die Genehmigung für Dienstreisen nach Brüssel (Belgien) zur Erfüllung von Aufgaben als Sprecher für Wirtschaft und Infrastruktur sowie zur Interessenvertretung der Stadt bei der Erlangung der Anerkennung des Mittelzentrums Strausberg als Regionaler Wachstumskern (RWK).

3. Die Genehmigung gilt weiterhin für Dienstreisen im Rahmen EURODISTRICT ODERLAND-NADODRZE in Mitgliedsstädten nach Polen.

Dienstreisen außerhalb der in den Punkten 1 bis 3 genannten Gebiete sind vor Antritt von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.

Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

4. Dieser Beschluss gilt bis 31.12.2010.

### Beschluss Nr. 13/191/2009 Ordnung und Sauberkeit in der Stadt Strausberg

Die Stadtverwaltung wird beauftragt bis Jahresende zu prüfen, unter welchen Bedingungen Abfalltüten für Hundekot zielgerichteter als bisher, also z.B. postalisch, interessierten Hundehaltern zur Verfügung gestellt werden können.

### Beschluss Nr. 13/192/2009 Beteiligungen der Stadtwerke Strausberg GmbH an Kapitalgesellschaften

Die Stadtwerke Strausberg GmbH, die seit September 2001 an der EASY plus GmbH & Co. KG mit 70.000 € als Kommanditistin und seit August 2009 an der en.regio GmbH mit 1.250 € als Gesellschafterin beteiligt ist, kann sich an weiteren en.regio-Projektgesellschaften mbH mit bis zu 10 % am Stammkapital beteiligen.

### Beschluss Nr. 13/193/2009 Wegenutzungsvertrag Strom – Ortsteil Hohenstein

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt den Neuabschluss eines Strom-Konzessionsvertrages für die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom mit der Stadtwerke Strausberg GmbH zum 01.01.2011 mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

### Beschluss Nr. 13/194/2009 Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg und Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2008

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2008 des städtischen Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg.  
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg, Herr Heiko Wessendorf, wird für das Wirtschaftsjahr 2008 entlastet.

### Beschluss Nr. 13/195/2009 Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2010 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

### Beschluss Nr. 13/195/2009 Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“ (Anlage).

### Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“ vom 03.12.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. September 2008 (GVBl I, S. 202, 207), und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl I, S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl I, S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung am 03.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Beisetzungsfläche
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten im RuheForst
§ 6	Arten der Grabstätten
§ 7	RuheBiotop - Register
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Markierungen
§ 10	Durchführung von Beisetzungen
§ 11	Ruhezeit
§ 12	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 13	Pflege der Grabstätten
§ 14	Haftung
§ 15	Entgelt
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für den Naturfriedhof Ruheforst „Am Herrensee“. Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strausberg. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Strausberg. Die Verwaltung obliegt dem Stadtforst Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg (im Weiteren Stadtforst Strausberg genannt).
- (2) Der RuheForst „Am Herrensee“ umfasst eine Teilfläche des Waldes auf dem Grundstück: Gemarkung Strausberg, Flur 8, Flurstück 50.
- (3) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der RuheBiotopie vom Stadtforst Strausberg und dem beauftragten Unternehmen RuheForst GmbH gemeinsam geeignete RuheBiotopie ausgewählt und in einem Register erfasst.

#### § 2 Friedhofszweck

Der RuheForst „Am Herrensee“ dient neben der Beisetzung von Einwohnern der Stadt Strausberg allen, die ein vertragliches Recht zur Beisetzung in einem RuheBiotop im RuheForst „Am Herrensee“ erworben haben.

#### § 3 Beisetzungsflächen

Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen werden nach dem Konzept der RuheForst GmbH genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle belegten RuheBiotopie bleiben bei der RuheForst-Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Es werden zur Beisetzung ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke hergestellt, zugelassen.

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der RuheForst „Am Herrensee“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Brandenburgischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist hiernach das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr, d. h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen, etwaige ungünstige Licht-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, gestattet.
- (2) Der Stadtforst Strausberg kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst „Am Herrensee“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

## § 5 Verhalten im RuheForst

- (1) Jeder Besucher des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Strausberg sowie den Beauftragten der RuheForst GmbH ist Folge zu leisten.
- (2) Im RuheForst „Am Herrensee“ ist es untersagt:
- a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) den RuheForst „Am Herrensee“ zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h) bauliche Anlagen zu errichten,
  - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (3) Die Stadt Strausberg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

## § 6 Arten der Grabstätten

Es werden im RuheForst „Am Herrensee“ folgende Grabstätten (RuheBiotope) unterschieden:

- a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
- b) RuheBiotop für Familien / Freundschaften oder im Leben verbundene Personen,
- c) Gemeinschafts-RuheBiotop.

## § 7 RuheBiotop-Register

- (1) Im RuheForst „Am Herrensee“ erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
- (2) Der Stadtforst Strausberg führt eine Liste, aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigeetzten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.
- (3) Umbettungen aus einem RuheBiotop sind nach § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes nicht zulässig.

## § 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Stadtforst Strausberg vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst „Am Herrensee“ registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen, maximal bis zum 01.05.2109. In jedem Ruhebiotop können max. 12 Urnen beigeetzt werden.

## § 9 Markierungen

- (1) Der Stadtforst Strausberg kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild an einem RuheBiotop anbringen bzw. anbringen lassen.
- (2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Naturfriedhofes verstoßen sind nicht zulässig.
- (3) Die äußeren Grenzen des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ werden sichtbar gemacht durch Markierungsschilder, die die Aufschrift „RuheForst - Am Herrensee“ tragen.

## § 10 Durchführung von Beisetzungen

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei dem Stadtforst Strausberg anzumelden. Der Anmeldung ist der Bestattungsschein und eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Stadtforst Strausberg stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
- (4) Die Urnenbeisetzung im RuheForst „Am Herrensee“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Stadtforst Strausberg.

(5) Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigeetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigeetzt.

(6) Beisetzungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 16.00Uhr, zulässig.

(7) Alle Handlungen im RuheForst „Am Herrensee“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## § 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst „Am Herrensee“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.

(2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

## § 13 Pflege der Grabstätten

(1) Der RuheForst „Am Herrensee“ ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Der Stadtforst Strausberg kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## § 14 Haftung

(1) Die Stadt Strausberg als Friedhofsträger sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.

(2) Grundsätzlich besteht für die Fläche des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Es erfolgt insbesondere nur ein eingeschränkter Winterdienst an Beisetzungs- und Totengedentagen. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3) Die Stadt Strausberg haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

(4) Im Falle der Zerstörung oder wesentlichen Veränderung des RuheBiotops verpflichtet sich der Stadtforst Strausberg, ein adäquates Ersatzbiotop in Form eines entsprechenden Heisters zur Verfügung zu stellen.

## § 15 Entgelt

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte sowie für erbrachte Leistungen ist ein Entgelt entsprechend des Entgeltverzeichnisses für den RuheForst „Am Herrensee“ zu entrichten.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Naturfriedhof RuheForst „Am Herrensee“ außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
- b) sich im RuheForst „Am Herrensee“ nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Strausberg nicht Folge leistet (§ 5) oder die Bestimmungen des § 5 Abs.2 nicht einhält,
- c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder nutzungs- bzw. ordnungsgemäße Markierungen entfernt,
- d) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
- e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bzw. einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

#### Beschluss Nr. 13/196/2009

##### Entgeltverzeichnis für den RuheForst „Am Herrensee“

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt das Entgeltverzeichnis für den Ruheforst „Am Herrensee“ (Anlage).

##### Entgeltverzeichnis für den RuheForst „Am Herrensee“

#### 1. Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des RuheForstes „Am Herrensee“ und dessen Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen des Stadtforstes Strausberg werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“ vom 03.12.2009 Nutzungsentgelte berechnet.
- (2) Das für ein höchstens 99jähriges Nutzungsrecht am RuheBiotop zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Wertestufung des RuheBiotops entsprechend dem RuheBiotop-Register.  
Für die Wertestufung des RuheBiotops sind die Lage der Ruhestätte und die direkte und angrenzenden Naturelemente maßgeblich.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen berechnet der Stadtforst Strausberg das zu zahlende Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (4) Werden im Zusammenhang mit Leistungen Auslagen notwendig, die nicht in die Entgelte einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Entgeltspflicht besteht.

#### 2. Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:
- wer eine entgeltspflichtige Leistung vertraglich abgeschlossen hat,
  - wer eine Leistung in Anspruch genommen hat,
  - wer zum Tragen der Kosten gesetzlich oder aufgrund letztwilliger Verfügung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch

#### 3. Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Müssen Leistungen ohne Vertrag erbracht werden, entsteht die Entgeltspflicht mit Erbringung der Leistung.  
Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

#### 4. Nutzungsentgelt

- (1) Einzel-RuheBiotop bzw. RuheBiotop für Familien- oder im Leben verbundene Personen mit 12 Beisetzungsstellen (pro Beisetzungsstelle)
- |   |            |
|---|------------|
| a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage): | 2.975,00 € |
| b) Kategorie 2 (gehobene Naturausstattung/Lage):          | 4.165,00 € |
| c) Kategorie 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage):         | 5.355,00 € |
| d) Kategorie 4 (herausragende Naturausstattung/Lage):     | 8.000,00 € |
- (2) Gemeinschafts-RuheBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen  
Entgelte pro Beisetzungsstelle:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage): | 510,00 €   |
| b) Kategorie 2 (gehobene Naturausstattung/Lage):          | 820,00 €   |
| c) Kategorie 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage):         | 1.020,00 € |
| d) Kategorie 4 (herausragende Naturausstattung/Lage):     | 1.475,00 € |
- (3) „Regenbogenbäume“ Beisetzungsstelle für Früh- und Totgeburten  
- unentgeltlich
- (4) Zusatzleistungen für Beisetzungen:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt in Höhe von 200,00 € berechnet.

Für besonderer zusätzliche Leistungen, wie z.B.:

- Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag),
- Die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium),
- Die Gestellung, Beschriftung und Anbringung einer Gedenktafel an einem RuheBiotop bzw. die Ergänzung der Beschriftung

wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer, derzeit 19%.

Stadtforst Strausberg  
- Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

#### Beschluss Nr. 13/197/2009

##### Vertrag zur Betreibung des RuheForst „Am Herrensee“

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt den Vertrag mit der RuheForst GmbH zur Betreibung des RuheForst „Am Herrensee“.

#### Beschluss Nr. 13/198/2009

##### Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2010 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

#### Beschluss Nr. 13/199/2009

##### Erwerb von Vermögen gemäß § 78 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 451, Philipp-Müller-Straße 21 A (Kneipp-Kita „Zwergenland“), Flur 16, Flurstück 1124, Größe von 4.004 m<sup>2</sup> von der Bundesanstalt für Immobilien zu erwerben.  
Die Vertragsverhandlungen mit der Bundesanstalt sind aufzunehmen und abzuschließen.

#### Beschluss Nr. 13/200/2009

##### Investitionstätigkeit in der Kita „Zwergenland“

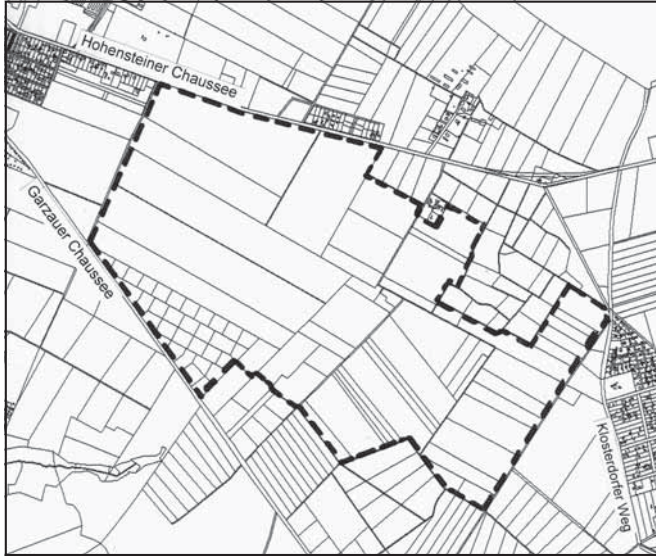
Nach dem Erwerb der Liegenschaft der Kita „Zwergenland“ ist die Kindertagesstätte in das Investitionsprogramm der Stadt Strausberg aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, einen Neubau auf dem Gelände sowie eine mögliche Umnutzung mit den dabei entstehenden Kosten zu prüfen.

#### Beschluss Nr. 13/201/2009

##### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/09 „Solarpark Strausberg“ - Aufstellungsbeschluss, Einleitung Verfahren zur 3. Änderung des FNP

1. Die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB wird beschlossen. Der VBP Nr. 4/09 „Solarpark Strausberg“ soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
2. Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch den Weg, der die Hochspannungsleitung kreuzt, die Westseite des kleinen Waldchens bzw. dessen nördlicher Verlängerung und im Norden durch die Hohensteiner Chaussee und im weiteren Verlauf durch die Waldkante bzw. die Südseite von Treuenhof. Im Süden wird die Grenze durch die Garzauer Chaussee und im weiteren Verlauf durch die Waldkante dargestellt, im Westen ebenfalls durch die Waldkante bzw. durch die sie verbindende Baumreihe.  
  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke der Flur 5: 67-69, 77-79, 221 (teilweise), 225, 259, 281 und der Flur 6: 1-17, 23-43, 54-69, 82-96, 137-145, 149-152 der Gemarkung Strausberg (Darstellung des Geltungsbereichs lt. Anlage).
3. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Solarpark Strausberg).
4. Der Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg, rechtskräftig neu bekannt gemacht am 10.9.2004, soll im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geändert werden. Von der Änderung sind hauptsächlich Flächen für Landwirtschaft betroffen, aber auch Wohnbauflächen des zukünftigen Stadtteils Fasanenhöhe. Das Verfahren zur 3. Änderung des FNP soll parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

**Anlage: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 4/09 „Solarpark Strausberg“**



## Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

### Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

#### Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Strausberg

Nachfolgend mache ich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf am 23.10.2009 und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 02.10.2009 beschlossenen

#### Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen

zusammen mit seiner Genehmigung vom 06.11.2009 bekannt.

Strausberg, den 18.11.2009                      gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

### I. Genehmigung des Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 23.10.2009

Der Genehmigungsbescheid vom 06.11.2009 hat folgenden Wortlaut:

#### Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

##### Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 23.10.2009.

Gemäß dem o. g. Vertrag wird das Gebiet der Stadt Strausberg, Gemarkung Strausberg, Flur 23, Flurstück 81 (7.467 m<sup>2</sup>) in die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes wird zum 31.12.2009 wirksam. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Änderung des Gemeindegebietes und das Datum des Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland veröffentlicht.

##### Begründung

Die Voraussetzungen nach § 6 BbgKVerf liegen vor. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg haben den Gebietsänderungsvertrag gem. § 6 Abs. 4 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen.

Da das betroffene Gebiet unbewohnt ist, war eine Anhörung der Bürger gem. § 6 Abs. 8 BbgKVerf nicht erforderlich. Gründe, die bei der Änderung der gemeinsamen Gemeindegrenze dem öffentlichen Wohl entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde

Puschkinplatz 12, 15306 Seelow  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. G. Schmidt

Siegel

### II. Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen vom 23.10.2009

Der Gebietsänderungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

#### Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen

Die Stadt Strausberg, vertreten durch den Bürgermeister Hans Peter Thierfeld, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, vertreten durch den Bürgermeister Olaf Borchardt, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf schließen folgenden Vertrag:

##### Präambel

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) können aneinander grenzende Gemeinden ihre Gemeindegrenzen freiwillig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ändern.

##### § 1 Neuordnung von Gebieten

Die Stadt Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vereinbaren gemäß § 6 Abs. 2 BbgKVerf folgende Änderungen des Gemeindegebietes: Das Gebiet der Stadt Strausberg, Gemarkung Strausberg, Flur 23, Flurstück 81 (7.467 qm) wird in die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eingegliedert.

##### § 2 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, das nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 bezeichnete Gebiet umfasst, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet von der Stadt Strausberg begründet wurden, zu der das Gebiet vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörte. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

##### § 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Kosten dieser Gebietsänderung trägt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

##### § 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 das Ortsrecht der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

##### § 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

##### § 6 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

##### § 7 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung zum 31. Dezember 2009 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 5 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Strausberg, die Ausfertigung 2 die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die Ausfertigung 3 der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, die Ausfertigung 4 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland und die Ausfertigung 5 das Grundbuchamt beim Amtsgericht Strausberg.

Strausberg, den 02. Oktober 2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister der Stadt Strausberg

gez. Elke Stadeler  
Kämmerin der Stadt Strausberg

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, den 23. Oktober 2009

gez. Olaf Borchardt  
Bürgermeister der Gemeinde  
Petershagen/Eggersdorf

gez. Rainer Lange  
Hauptamtsleiter der Gemeinde  
Petershagen/Eggersdorf

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2010:

1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 375 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzweckens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Konto-Nr.: 3508050040  
BLZ: 17054040  
Sparkasse Märkisch-Oderland

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Strausberg  
Der Bürgermeister  
Hegermühlenstraße 58,  
15344 Strausberg

einzu legen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 25.11.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

## Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Strausberg

Die am 11.12.2009 im Amtsblatt Nr. 12/2009 bekannt gemachte Nachtragshaushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Finanzen und Wirtschaft, Zi. EG 02, zur Einsichtnahme

in der Zeit vom 14.12.2009 bis 31.12.2009  
montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Strausberg, 04.12.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

## Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg

**Brandenburgisches Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz (GVBl. I/2009, S. 192) am 01.10.2009 in Kraft getreten**

Das Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg wurde auf die elektronische Form umgestellt. Es ist nunmehr für die Bürgerinnen und Bürger im Internet unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) kostenlos abrufbar. Die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls kostenlos gespeichert und selbst ausgedruckt werden.

Für Bürgerinnen und Bürger, die das Internet noch nicht nutzen, sieht das Gesetz jedoch alternative Zugangswege vor.

So besteht u.a. im Bürgerbüro der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten die Möglichkeit, über einen Internetzugang Einsicht in das amtliche elektronische Gesetz- und Verordnungsblatt zu nehmen. Ausdrucke werden gegen Erstattung der Kosten angefertigt.

Wenn die im Gesetz- und Verordnungsblatt enthaltenen größeren Karten auf den üblichen Druckern nicht ausgedruckt werden können, so besteht für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Bezugsmöglichkeit bei der Brandenburgischen Universitätsdruckerei. Die Bestellungen für entgeltpflichtige Druckexemplare können über das Verkündungsportal [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) an die Brandenburgische Universitätsdruckerei aufgegeben werden.

## Schulwechsel der Schüler von den Grundschulen in die weiterführenden Schulen

Zurzeit finden Elternversammlungen in den Grundschulen statt, in denen die Eltern über alle Aspekte des Übergangsverfahrens informiert werden. Darüber hinaus sind die Schulen aber auch auf eine individuelle Erstberatung vorbereitet. Die Lehrkräfte können bei der Wahl der **Schulform** weiterhelfen.

In der Stadt Strausberg gibt es im Schuljahr 2010/11 die weiterführenden Schulformen Oberschule und Gymnasium.

An der **Oberschule** können folgende Abschlüsse nach der 10. Klasse erworben werden:

- der erweiterte Hauptschulabschluss / die **erweiterte Berufsbildungsreife (EBR)**
- der Realschulabschluss / die **Fachoberschulreife (FOR)**
- der Realschulabschluss / die **Fachoberschulreife (FOR)** mit **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe** – zum Übergang an das Berufliche Gymnasium, z.B. am Oberstufenzentrum

Am **Gymnasium** kann nach erfolgreichem Absolvieren die **allgemeine Hochschulreife (AHR)** erworben werden.

Bei der Wahl des Schulstandortes sollten auch die bestehenden Fahrverbindungen und die entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung berücksichtigt werden. Die Erstattung richtet sich nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises. Ein Anspruch besteht nur, **wenn die nächst erreichbare Schule der Schulform (unabhängig vom Schulprofil) in öffentlicher Trägerschaft gewählt wurde** und der Schulweg eine Länge von 4 km überschreitet.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) oder in der Schule.

## Weiterführende Schulen in der Stadt Strausberg im Schuljahr 2010/11

Adresse der Schule	Schulleiter Telefon (03341)	Informationsveranstaltung
Lise-Meitner-Oberschule <a href="http://www.lisemeitner-gesamtschule.de">www.lisemeitner-gesamtschule.de</a> Am Kieferngrund 5	Frau Scholz 42 20 57	11.-19.02.10 Besuch der 6. Klassen  20.02.10 09:30 - 12:30 Uhr „Tag der offenen Tür“
Anne-Frank-Oberschule <a href="http://www.anne-frank-oberschule.de">www.anne-frank-oberschule.de</a> Peter-Göring-Str. 24	Frau Schattel 2 20 76	08.-12.02.10 Besuch der 6. Klassen 10.02.10 – Informationsveranstaltung für Eltern  13.02.10 09:00 - 12:00 Uhr „Tag der offenen Tür“
Theodor-Fontane-Gymnasium <a href="http://www.gymnasium-strausberg.de">www.gymnasium-strausberg.de</a> August-Bebel-Str. 49	Frau Gruber 36 04 – 0	13.02.10 10:00 - 12:00 Uhr „Tag der offenen Tür“  13.02.10 10:00 - 12:00 Uhr „Tag der offenen Tür“
Freie Schule Gymnasium (Träger bundtStift gGmbH) <a href="http://www.freie-schule-strausberg.de">www.freie-schule-strausberg.de</a> Prötzelner Chaussee 7	Frau Dr. Grimm 31 13 55	16.01.10 11:00 - 14:00 Uhr „Tag der offenen Tür“

## Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen

**Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten**

Heinrich-Dorrenbach-Straße 1b (Postadresse: Club, z.Hd. Ute Wunglück, PSF 0123, 15331 Strausberg) Tel. 03341 / 495975 Ute Wunglück	Jugendliche ab 16 Jahre Workshops, Partys, u. andere Veranstaltungen  Mo-So entsprechend des Bedarfs
Garzauer Chaussee 1 Tel. 03341 / 49 89 42 André Rose	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) verschiedene Freizeitangebote Mo-Fr entsprechend des Bedarfs
Am Annatal 58 Tel. 03341 / 47 11 77 Sylvia Rupprecht	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) Sport und Spiel, AG Volleyball Mädchennachmittage Mo-Fr entsprechend des Bedarfs

**Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten**

Allgemeine Förderschule  
Am Sportpark 2  
Tel. 03341 / 42 10 23  
Siiri Jensch

Schüler der 1.-10. Klasse  
Beratung, Ferien-, Freizeitangebote/-fahrten  
an den Wochentagen, während des Schulbetriebs

3. Grundschule  
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1  
4. Grundschule  
Am Annatal 65  
Tel. 03341 / 35 96 85  
Angelika Wählich

Schüler der 1.-6. Klasse  
Beratung, Wahrnehmungs- und  
Konzentrationsstraining  
an den Wochentagen während des Schulbetriebs

Anne-Frank-Oberschule  
Peter-Göring-Straße 24  
Tel. 03341 / 49 72 93  
Stefan Haug

Schüler der 7.-10. Klasse  
Beratung, Gruppenarbeit  
an den Wochentagen

KSC im SEP  
Landhausstraße 16-18  
Tel. 03341 / 31 35 19  
Cornelia Schröder

Kinder und Jugendliche  
Sportangebote in den Stadtteilen  
an den Wochentagen  
Vorstadt und Hegermühle

Angebote sind einzureichen bei der

Stadtverwaltung Strausberg  
Der Bürgermeister  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:  
Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebotes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

## Immobilienangebote der Stadt Strausberg Baulandflächen

**Bruno-Bürgel-Straße** Flur 12, Flurstück 2897 (Parzelle 8) **Größe:** 434 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage  
**Nutzung:** mit einem EFH bebaubar  
**Kaufpreis:** 19.000 €

**Umlandstraße** Flur 12, Flurstück 2894 (Parzelle 10) **Größe:** 443 m<sup>2</sup>  
Erschließung über gemeinsame Zufahrt von Umlandstr. (Miteigentumsanteil)  
**Lage:** Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage  
**Nutzung:** mit einem EFH bebaubar  
**Kaufpreis:** 18.000 €

**Umlandstraße** Flur 12, Flurstück 2895 (Parzelle 11) **Größe:** 548 m<sup>2</sup>  
Erschließung über gemeinsame Zufahrt von Umlandstr. (Miteigentumsanteil)  
**Lage:** Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage  
**Nutzung:** mit einem EFH bebaubar  
**Kaufpreis:** 21.000 €

**Klosterdorfer Chaussee** Flur 3, Flurstück 937 **Größe:** 515 m<sup>2</sup>  
**Lage:** nördliche Wohnlage  
**Nutzung:** bebaubar mit einem Einfamilienhaus in zweiter Reihe.  
ca. 90 m<sup>2</sup> Grundfläche, Erdgeschoss plus ausgebautes Dachgeschoss  
**Kaufpreis:** 14.000 €

**Wesendahler Straße** Flur 2, Flurstück 404 **Größe:** 435 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis:** 12.000 €

**Wesendahler Straße** Flur 2, Flurstück 410 **Größe:** 523 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis:** 12.000 €

**Hirschfelder Straße 7** Flur 2, Flurstück 406 **Größe:** 716 m<sup>2</sup>, bebaut mit  
Bungalow/Abbruch  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis:** 25.000 €

**Wesendahler Straße 30** Flur 2, Flurstück 416 u.97 (Teilfläche) **Größe:** ca. 500 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe" (bebaut mit Bungalow)  
**Nutzung:** Wohnbebauung zulässig  
**Kaufpreis:** 27.500 €

### Grundstücke im Gewerbepark Nord

**Lage:** Stadt Strausberg im Landkreis Märkisch-Oderland  
**Nutzungen:** Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.  
**Grundstücksgröße:** Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare  
Gewerbegrundstücke für Gewerbeansiedlung bereit.  
**Kaufpreis:** 20,00 €/m<sup>2</sup> (Abschläge vom Kaufpreis von ca. 4 €/m<sup>2</sup> möglich)

Ihre Ansprechpartnerin ist:  
Frau Gretel Werner, Tel. (03341) 38 11 50, Fax (033441) 38 14 44,  
E-Mail: gretel.werner@stadt-strausberg.de

## Information an Pächter bzw. Nutzer von kommunalen Erholungsgrundstücken

**Pächter bzw. Nutzer von kommunalen Erholungsgrundstücken der Stadt Strausberg können sich bei der Stadtverwaltung über die Möglichkeit zum Kauf der Grundstücke informieren.**

Ihre Ansprechpartnerin ist:  
Frau Gretel Werner, Tel. (03341) 38 11 50, Fax (033441) 38 14 44,

E-Mail: gretel.werner@stadt-strausberg.de

## Wahlhelfer gesucht!

Für die Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 28. Februar 2010 und der evtl. Stichwahl am 21. März 2010 werden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Strausberg gesucht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gern aktiv in einem Wahlvorstand als Beisitzer tätig werden wollen.

Zu den Aufgaben eines Mitgliedes im Wahlvorstand gehört die Prüfung der Wahlberechtigung der Wähler, die Verteilung von Stimmzetteln und natürlich die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

Für den Einsatz in einem Wahlvorstand erhalten Sie ein Erfrischungsgeld von 15 €. Der Einsatz in einem Wahllokal erfolgt nach Ihrer Wahl bzw. in Wohnortnähe.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis 08.01.2010 in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 2.08, telefonisch unter 381121 oder per E-Mail unter der Adresse marlies.hammerschmidt@stadt-strausberg.de melden.

## Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich

**Herausgeber, Redaktion und Satz:** Stadt Strausberg, Der Bürgermeister, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (0 33 41) 38 14 30, Internet: www.stadt-strausberg.de, E-Mail: info@stadt-strausberg.de

**Auflage:** 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske

Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.

**Vertrieb:** BAB LokalAnzeiger GmbH, Tel. (03 34 38) 5 50 15

**Druck:** BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin, www.berliner-zeitungsdruck.de

**Redaktionsschluss:** 4.12.2009

**Ende des amtlichen Teiles**